Ohne nun in der genauern Fassung einer solchen Verordnung der Staatsregierung vorgreifen zu wollen, hat sich die Deputation erlaubt, ihre Ansicht in dieser Hinsicht in folgenden zwei Paragraphen der verehrten Kammer mitzutheilen.

Sie würde ganz kurz in wenigen Paragraphen vielleicht folgendermaßen zu fassen sein:

§. 1.

Der Bauernstand wird auf den erbländischen Kreisversammlungen durch diejenigen seines Mittels vertreten, welche auf den Grund ihrer Ansässigkeit in dem betreffenden Kreise die Function als bäuerliche Abgeordnete zur allgemeinen Ständeversammlung, ingleichen als deren Stellvertreter auf sich haben.

§. 2.

Die Abgeordneten des Bauernstandes bilden den dritten Stand oder die dritte Corporation der Kreisstände und haben in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Pflichten, als die Corporation der Ritterschaft und Städte.

Diese beiden Hauptgrundzüge, daß die Deputation wegen dieser Neuerung keine neue Wahlen wünscht, und zugleich dem Bauernstande alle Rechte und Pflichten, somit auch eine Collectivstimme in gewissen Fällen als dritte Corporation sichern will, hat sie hier aussprechen zu müssen geglaubt, während sie alle übrigen Bestimmungen, als zur nähern Ausführung gehörend, vertrauungsvoll in die Hände der Staatsregierung gelegt wissen will.

Sollte nun die verehrte Kammer mit der Deputation hierüber im Wesentlichen einverstanden sein, so schlägt ihr letztere vor:

sich mit der zweiten Kammer dahin zu vereinigen:

daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, die Zulassung von Vertretern des Bauernstandes auf den erbländischen Kreisversammlungen auch unerwartet einer neuen Kreistagsordnung durch Verordnung baldigst bewirken zu wollen.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Ich kann unmöglich diesen Bericht beschließen, ohne darüber zuvor noch meine Freude auszusprechen, daß dieser Antrag von unserm Herrn Vicepräsidenten ausgegangen ist, dessen Grundsätze in politischer Hinsicht bekannt genug sind, indem derselbe dadurch den Beweis liefert, daß auch die Mitglieder der Ritterschaft und Aristokratie, die sich zur conservativen Seite bekennen, wenn es sich um einen wohlerwogenen Fortschritt handelt, demselben nicht entgegen sind, und nicht durch Ausschließung anderer Stände eine Art Druck ausüben wollen, wie es hin und wieder geglaubt worden ist.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn durch meine Petition derjenige Gegenstand in Anregung gebracht wurde, der sich heute auf der Tagesordnung befindet, so bleibt mir nach Einsichtnahme des Berichtes unserer Deputation Nichts weiter übrig, als ihr Dank zu sagen für die Berücksichtigung meiner Wünsche und zu gleicher Zeit zu erklären, daß ich mit ihrem Gutachten vollkommen einverstanden bin.

Freiherr v. Friesen: Auch ich habe mich mit dem Antrage, schon als er gestellt wurde, einverstanden erklärt, trete auch dem Deputationsgutachten bis auf ein einziges Wort bei, welches ich dem Antrage beizufügen für nothwendig halte. Sind nämlich nach der bisherigen Kreistagsordnung die Kreistage theils allgemeine, an welchen Ritterschaft und Städte Theil nehmen, theils besondere, wo die Ritterschaft ihre Angelegenheiten ohne Zuziehung der Städte zu berathen hat, so ist zu diesem letztern neuerlich noch eine andere, sehr wichtige Angelegenheit gekommen, nämlich die ritterschaftlichen Wahlen, die man eigentlich, streng genommen, nicht besondere Kreistage nennen kann, sondern Wahltage; da aber ein Unterschied zwischen den allgemeinen und besonderen Kreistagen besteht, so wird es nothwendig sein, in den Antrag noch die Worte hinzuzufügen: „auf den erbländischen allgemeinen" Kreisversammlungen, und ich würde, insofern die Deputation nicht geneigt wäre, diese nothwendige Einschaltung beizufügen, den Herrn Präsidenten bitten, dieses als Amendement zur Unterstützung zu bringen. Im Allgemeinen habe ich nur noch wenige Worte zu sagen. Die Zuziehung bäuerlicher Abgeordneten bei den Kreistagen ist nicht nur wünschenswerth, sondern auch wirklich nothwendig, sie wird schon durch §. 4 und 5 der Kreistagsordnung, wie auch die Deputation erwähnt hat, nothwendig, indem diesen zufolge die Kreisstände die allgemeine Wohlfahrt des Kreises zu berathen, und demzufolge Anträge und Gutachten zu geben haben, und es können demnach natürlich, wo es das allgemeine Wohl des Kreises gilt, nur solche Gutachten als allgemeine anerkannt werden, an welchen auch die bäuerlichen Abgeordneten Theil genommen haben. Die Theilnahme bäuerlicher Abgeordneten an den Kreistagen ist ferner auch nach §. 7 nothwendig, nach welcher die allgemeinen Kreisstände in Zeiten der Noth, also namentlich des Krieges, mit Genehmigung der Regierung sogar das Recht haben, allgemeine Anlagen auszuschreiben. Die Zuziehung ist ferner nöthig wegen der gemeinschaftlichen Fonds, welche die Kreise besitzen, und die theils von den vormaligen Kreisdeputationen und ihren Cassenbeständen herrühren, theils aus der vormals ständischen Gensdarmerieverwaltung übrig geblieben sind, bei welcher sich Ueberschüsse gebildet haben. Diese Cassen sind damals durch Beiträge der steuerbaren und steuerfreien Unterthanen aufgebracht worden, und also ohne Zweifel Eigenthum der Kreise. Ein Bedenken könnte ich allenfalls gegen den Antrag erheben, nämlich das, — (Staatsminister v. Lindenau tritt ein) — ob es nicht nothwendig wäre, bevor bäuerliche Abgeordnete zu den Kreisversammlungen zugezogen würden, die Kreisstände deshalb zu befragen, da nach der Verfassungsurkunde die Kreisstände eine in Wirksamkeit bestehende Corporation bilden, man also eigentlich, streng genommen, ohne ihren Willen nicht neue Elemente hinzufügen kann. Allein ich unterdrücke dieses Bedenken und fühle mich darüber vollkommen beruhigt, und zwar 1) da es keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß, wenn Regierung und Landstände sich über einen Beschluß vereinigen, derselbe Gesetzeskraft hat, und also auch die Kreisstände an dieses Gesetz gebunden sind; 2) nehme ich dieses Bedenken sofort zurück, weil, wenn man dasselbe verfolgen wollte, der Wunsch, der diesen Antrag veranlaßt hat, vielleicht bis zum nächsten Landtage unerfüllt bleiben würde, was uns nicht angenehm sein könnte, und 3) weil ich überzeugt bin, daß der Antrag ganz im Sinne und Wunsche der Kreisstände selbst ist, und daß sie, wenn sie befragt werden sollten, auf diese Frage unbedingt Ja antworten würden. — Nun hätte ich aber noch zum Schlusse eine Bitte an die hohe

SLUB
Wir führen Wissen.